

Klassierung von Bauabfällen gemäss der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

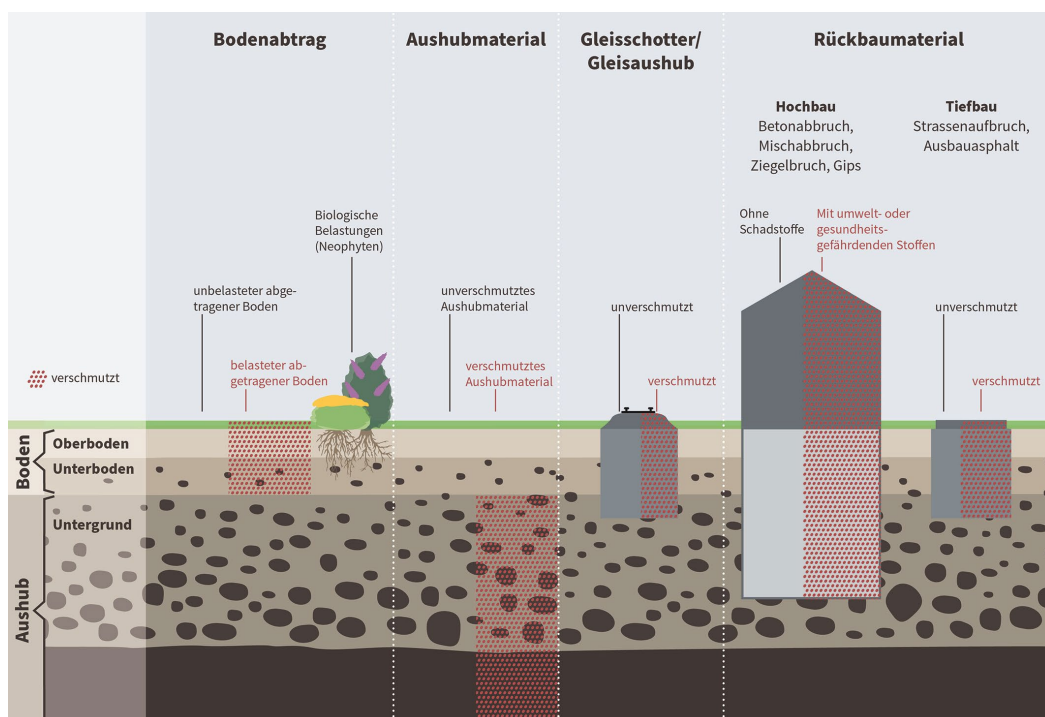
(Version 1.0, Stand 16. August 2024)

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe, die Schadstoffsanierungen, Entkernungen, Rückbauten oder Tiefbauarbeiten durchführen und Bauabfälle zur Verwertung, Behandlung oder Entsorgung abgeben.

Mit der Inkraftsetzung der Rückbaubewilligungspflicht im Kanton Basel-Landschaft per 1. September 2023 wurde eine regulatorische Lücke im Kanton geschlossen. Dadurch wird künftig eine stärkere Fokussierung auf den Baustoffkreislauf möglich sein. Zur Vereinheitlichung der Entsorgungsnachweise müssen die bei Bauvorhaben und beim Rückbau anfallenden Abfallfraktionen mit den korrekten Codes gemäss den Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1) des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bezeichnet werden.

Dieses Merkblatt soll die korrekte Deklaration der Abfallfraktionen vereinfachen und den Betroffenen eine leicht verständliche Information zur Verfügung stellen, um die Abfallfraktionen von Baustellen korrekt deklarieren und den entsprechenden Anlagen zur Verwertung oder Entsorgung zuzuordnen zu können. Nur wenn die Abfallfraktionen vom Abfallverursacher korrekt deklariert werden, können diese den entsprechend passenden Verwertungs- oder Entsorgungswegen zugeführt werden.

Das folgende Schaubild zeigt den Geltungsbereich der Deklaration von unbelasteten wie auch belasteten Abfallfraktionen der gesamten Baubranchen.



Die korrekte Schadstoffentfrachtung, sowie die Trennung der Abfallfraktionen auf Baustellen ist in Artikel 17 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) gesetzlich verankert.

Sonderabfälle und durch Schadstoffe belastete Materialien im Rückbau- und Aushubperimeter sind durch eine entsprechende Fachperson im Rahmen der Schadstoffermittlung **vor den Baumassnahmen** zu identifizieren. Dabei sind die Vorgaben gemäss der abfallrechtlichen Wegleitung für Schadstoffermittlung und Entsorgungskonzepte einzuhalten. Dieser Schritt gilt für alle bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Baumassnahmen und ist essentiell für den Schutz der Mitarbeiter, der Bewohner und der Umwelt.

Beim Rückbau, dem Umbau und der Sanierung von Gebäuden und Infrastrukturbauwerken werden bei fachgerechtem Vorgehen zuerst **Sonderabfälle und Gebäudeschadstoffe entfernt**. Diese sind korrekt zu entsorgen. Danach wird das **Gebäude entkernt** und alle brennbaren Bauteile, Elektrogeräte (z. B. Leuchtstofflampen, Kühlgeräte etc.) und weitere nicht inerten/mineralischen Abfallfraktionen werden geordnet entfernt und verwertet oder entsorgt. Nach der Entkernung werden die übrigen **mineralischen Abfallfraktionen geordnet rückgebaut** und der Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Nach oder bereits im Zuge des Rückbaus von Gebäuden und Infrastrukturbauwerken werden **Boden abgetragen** und **Aushubmaterial abgeführt**. Boden und Aushubmaterial müssen gemäss dem Belastungsgrad deklariert werden.

Bei Gleisbauarbeiten fallen bei der Sanierung oder dem Neubau des Schotterbetts, des Gleisunterbaus, des Banketts und der Sickerpackung Materialien an, die gesamthaft als «Gleisaushub» deklariert werden. Diese werden ebenfalls nach dem Belastungsgrad deklariert. Es ist zu beachten, dass es aufgrund der Nutzung a priori kein unbelastetes Gleisaushubmaterial gibt.

Bei den oben genannten Arbeiten fallen unterschiedliche **Abfallfraktionen** an, die vor der Verwertung und/oder Entsorgung klassiert und deklariert werden müssen. Nur wenn die Abfallfraktionen vom Abfallinhaber **korrekt deklariert** werden, können diese den entsprechend **korrekten Verwertung- oder Entsorgungswegen** zugeführt werden.

Das folgende Schaubild stellt exemplarisch die wichtigsten Abfallfraktionen dar, die bei Bauarbeiten im Zusammenhang mit Rückbauten, Sanierungen und Aushubprojekten anfallen. Die **schwarz markierten Ziffern** stehen für **unbelastete Abfallfraktionen**. **Tabelle 1** listet die entsprechenden LVA-Codes auf, die zu deren Klassierung verwendet werden müssen. Die **rot markierten Ziffern** zeigen die wichtigsten **belasteten Abfallfraktionen, Gebäudeschadstoffe** und **Sonderabfälle**. Die LVA-Codes für deren Deklaration sind in **Tabelle 2** enthalten.

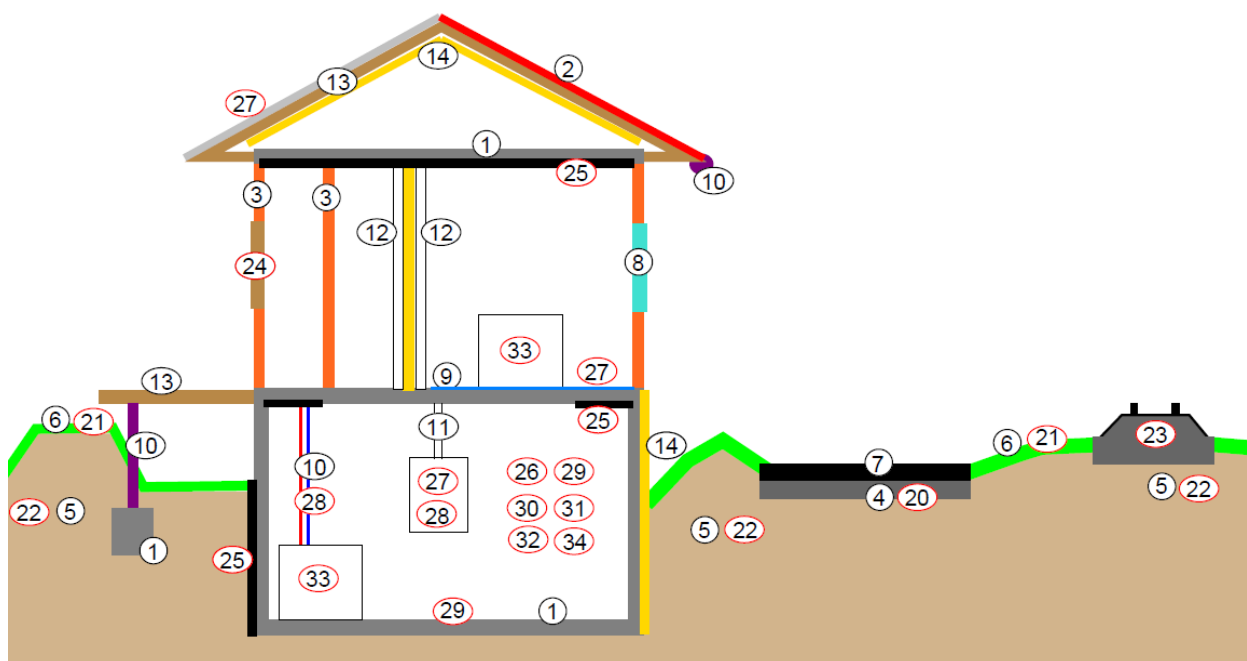


Tabelle 1: LVA-Codes für unbelastete Bauabfälle

Num-mer	Allgemeine Abfall-beschreibung	Abfallbeschreibung gemäss LVA	LVA-Code	Entsorgung / Verwertung
1	Beton, Bodenplatten, Betonfundamente	Betonabbruch Schadstoffgehalt hält die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 VVEA ein.	17 01 01	Verwertung in Bauabfallaufbe- reitung
2	Dachziegel	Ziegel	17 01 02	Verwertung in Bauabfallaufbe- reitung
3	Mauerwerk (z. B. Backstein, Kalksand- stein, Naturstein)	Mischabbruch	17 01 07	Verwertung in Bauabfallaufbe- reitung
4	Fundations- und Kof- fermaterial unter Strassen.	Strassenaufbruch Schadstoffgehalt hält die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 VVEA ein.	17 01 98	Verwertung vor Ort, Aufberei- tung oder Entsorgung gemäss Belastungsgrad
5	Aushub	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	17 05 06	Verwertung
6	Humus, Boden	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	17 05 04	Verwertung
7	Asphalt, Belag	Ausbauasphalt		
7.1		Ausbauasphalt mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK pro kg	17 03 02	Verwertung
7.2		Ausbauasphalt mit einem Gehalt von 250 bis 1'000 mg PAK pro kg	17 03 01 [ak]	Verwertung** / Entsorgung
7.3		Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 1'000 mg PAK pro kg sowie an- dere teerhaltige Abfälle und Kohlenteer	17 03 03 [S]	Entsorgung
8	Glas, Fensterglas	Glas	17 02 02	Verwertung, Deponie Typ B
9	Kunststoffe	Kunststoff	17 02 03	Verwertung / KVA
10	Metall, Stahl	Metalle		
10.1		Eisen und Stahl	17 04 05	Verwertung
10.2		Gemischte Metalle	17 04 07	Verwertung
11	Kabel	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10*** fallen	17 04 11	Verwertung
12	Gips, Gipsplatten, Fermacell-Platten	Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*** fallen	17 08 02	Entsorgung
13	Bauholz, Balken, Holz	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Reno- vationen und Umbauten	17 02 97 [ak]	Verwertung
14	Dämmmaterialien (Glaswolle, Stein- wolle, XPS, PU etc.)	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01*** oder 17 06 03*** fällt	17 06 04	Brennbar: KVA**** Mineralisch: De- ponie Typ B
15 *	Gemischte brenn- bare Bauabfälle	Gemischte brennbare Bauabfälle und Sperrgut (z. B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) ohne mineralische Anteile	17 09 98	KVA****
16 *	Gemischte Bauab- fälle	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige ver- schmutzte Bauabfälle v. a. mineralische Anteile	17 09 04 [ak]	Bauabfall- sortieranlage

*) Diese Fraktionen sollte bei einem fachgerecht durchgeführten Rückbau / Sanierung nicht oder nur in sehr geringem Ausmass entstehen, daher sind diese in der Graphik auf Seite 2 nicht enthalten.

***) nur bis 31. Dezember 2025 erlaubt

****) Bauabfälle mit derselben Beschreibung, die aber mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind.

*****) KVA: Kehrrechtverwertungsanlage

Tabelle 2: LVA-Codes für belastete Bauabfälle, Schadstoffe und Sonderabfälle

Nummer	Allgemeine Abfallbeschreibung	Abfallbeschreibung gemäss LVA	LVA-Code	Entsorgung
20	Fundations- und Koffermaterial unter Strassen. Im wesentlichen Kies, der durch geringe Mengen an Ausbauphosphat verunreinigt sein kann.	Strassenaufbruch		
20.1		Strassenaufbruch mit Schadstoffbelastungen welche die Grenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 5.2 VVEA einhalten.	17 09 04 [ak] (* 17 05 97 [ak])	Deponie Typ E
20.2		Strassenaufbruch mit Schadstoffbelastungen welche die Grenzwerte nach Anhang 5 Ziffer 5.2 VVEA übersteigen.	17 09 03 [S] (* 17 05 91 [akb], 17 05 05 [S])	Thermische Behandlung
21	Humus / Boden	Abgetragener Ober- und Unterboden		
21.1		Schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	17 05 93	Verwertung / Deponie Typ B
21.2		Wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden	17 05 96 [ak]	Behandlung / Deponie Typ B
21.3		Stark belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 03 fällt	17 05 90 [akb]	Behandlung / Deponie Typ E
21.4		Abgetragener Ober- oder Unterboden, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	17 05 03 [S]	Behandlung, dann Ablagerung / Export
22	Aushubmaterial	Aushub- und Ausbruchmaterial		
22.1		Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	17 05 94	Verwertung / Deponie Typ B
22.2		Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	17 05 97 [ak]	Behandlung / Deponie Typ B
22.3		Stark verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 91 [akb]	Behandlung / Deponie Typ E
22.4		Aushub- und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	17 05 05 [S]	Behandlung, dann Ablagerung / Export
23	Gleisaushub	Gleisaushub		
23.1		Schwach verschmutzter Gleisaushub	17 05 95	Verwertung / Deponie Typ B
23.2		Wenig verschmutzter Gleisaushub	17 05 98 [ak]	Behandlung / Deponie Typ B
23.3		Stark verschmutzter Gleisaushub	17 05 92 [akb]	Behandlung / Deponie Typ E
23.4		Gleisaushub, durch gefährliche Stoffe verunreinigt	17 05 07 [S]	Behandlung, dann Ablagerung / Export
24	Belastetes Bauholz, Holzfenster, lackierte Täfer etc.	Problematische Holzabfälle	17 02 98 [S]	KVA
25	Belastete Dämmmaterialien (Teerkork etc.)	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03 [S]	KVA** / SAVA**
26	Spritzasbest	Dämmmaterial, das Asbest enthält oder Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	17 06 05 [S]	Verfestigung
27	Eternit, Faserzement, Novilon etc. (Materialien aus fest gebundenen Asbestfasern)	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen	17 06 98	Nicht brennbar: Deponie Typ B Brennbar: KVA** / SAVA**
28	Schwach gebundenes Asbest (Materialien aus	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	17 06 05 [S]	Nicht brennbar: Verfestigung

Num-mer	Allgemeine Abfallbeschreibung	Abfallbeschreibung gemäss LVA	LVA-Code	Entsorgung
	schwach gebundenen Asbestfasern)			Brennbar: KVA** / SAVA**
29	Fugen, Dichtungen, Anstriche die PCB enthalten	Bauabfälle, die PCB enthalten	17 09 02 [S]	KVA** / SAVA**
30	Ölhaltige Abfälle, Treibstoffe (Öl, Diesel)	Ölhaltige Abfälle	16 07 08 [S]	KVA** / SAVA**
31	Batterien	Andere Batterien und Akkumulatoren	16 06 05 [S]	Sammelstelle
32	Chemikalien	Chemikalienreste unbekannter Zusammensetzung	16 05 98 [S]	Sammelstelle
33	Gebrauchte Geräte mit Schadstoffen			
33.1	mit PCB	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind	16 02 10 [S]	Schadstoffsanierer
33.2	mit FCKW, FKW	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	16 02 11 [ak]	Separatsammlung / Sammelstelle (z. B. Sens/Swico)
33.3	mit Asbest	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	16 02 12 [S]	Schadstoffsanierer
34	Altreifen	Altreifen	16 01 03 [ak]	Sammelstelle

*) Während der Übergangsphase bis **31. Dezember 2028** werden für Strassenaufbruch auch die Abfallcodes in Klammern akzeptiert

**) Nach vorheriger Anmeldung unter Angabe der Schadstoffgehalte / KVA: Kehrichtverwertungsanlage
SAVA: Sonderabfallverwertungs-Anlage

Es ist zu erwähnen, dass die Bauabfälle im Zuge der Bauarbeiten in der Regel in **das Eigentum der vor Ort tätigen Unternehmung** übergehen (diesbezüglich sind die vertraglichen Regelungen massgebend). **In diesem Fall sind die an den Arbeiten beteiligten Unternehmer bzw. der Abfallinhaber für die korrekte Entsorgung der Bauabfälle gemäss VVEA verantwortlich.** Falls das Bauvorhaben der Bau- oder Rückbaubewilligungspflicht untersteht, so wurde im Zuge des Bewilligungsprozesses ein **Entsorgungskonzept** eingereicht und mit der Bewilligung für verbindlich erklärt (allenfalls mit Auflagen oder Ergänzungen). Alle Bauabfälle müssen nach diesem Konzept verwertet oder entsorgt werden. Sollte der ausführenden Unternehmung das Entsorgungskonzept nicht vorliegen, ist es beim Bauherr oder Planer einzufordern.

Die LVA-Codes für nicht aufgeführte, seltene oder speziell zu entsorgende Materialien können beim Ressort für Ressourcenwirtschaft und Anlagen des Amts für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft angefragt werden.

Kontaktinformationen

Bei Fragen stehen die Mitarbeitenden des Amts für Umweltschutz und Energie, Ressort für Ressourcenwirtschaft und Anlagen zur Verfügung:

Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Umweltschutz und Energie
Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen
Rheinstrasse 29
CH-4410 Liestal

betriebe.aue@bl.ch
T 061 552 51 11